



# **Fall 8 (Positive Vertragsverletzung, Erfüllungsgehilfen)**

Übungen im Obligationenrecht Allgemeiner Teil HS22

Pascal Meier, RA lic. iur., MSc (LSE)



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Sachverhalt in Kürze



## Sachverhalt (I)

**Betty (B)** ist begeisterte Filmliebhaberin. Alljährlich veranstaltet sie einen Filmabend, an dem jeweils drei Filmklassiker gezeigt werden. Nach der abermals höchst erfolgreichen Filmvorstellung im Juli 2022 fasst Betty den Entschluss, diese Art von Events öfter durchzuführen. Sie kennt mittlerweile eine grosse Anzahl an Filmbegeisterten und möchte solche Abende im kommerziellen Rahmen anbieten. Da aber die ständige Miete eines Kinos zu teuer ist, beschliesst Betty, ihr eigenes Kino aufzubauen. Sie mietet dafür – wenige Minuten von ihrem Wohnort in Zürich – eine leerstehende Halle, um dort ihren Traum vom eigenen Kino erfüllen zu können.

Für Betty ist klar, dass die korrekte Farbwahl für ihre Kinowände in essenzieller Weise zum Erfolg des ganzen Projekts beitragen wird. Sie geht daher am 11. November 2022 zum Farbhändler ihres Vertrauens, **Vincent (V)**, um sich dort beraten zu lassen. Vincent – restlos begeistert von Bettys Vorhaben – empfiehlt ihr, um sich von der Konkurrenz abzuheben, die Wände in schönem, satten blutrot zu streichen. Betty ist überzeugt, teilt ihm aber mit, dass ihr unbedingt jemand helfen müsse, die Farbeimer in ihr Auto zu laden. Vincent ist einverstanden und Betty erwirbt für insgesamt CHF 225.– 15 Liter blutrote Farbe (drei Eimer à je fünf Liter).



## Sachverhalt (II)

Daraufhin weist Vincent seinen Angestellten **Jules (J)** an, er solle die Eimer doch in Bettys Auto, einen beigen Honda Civic 1980, transportieren. Betty gibt Jules ihren Autoschlüssel und führt mit Vincent noch ein längeres Gespräch über ihre Lieblingsfilme. Jules ist erst seit wenigen Wochen Teil von Vincents Team und hat keinerlei Erfahrungen in der Farbbranche. Er weiss deshalb auch nicht, dass die Farbeimer für den Transport in einen Karton mit verstärkten Seitenwänden und Luftpolsterung gestellt werden und die Eimer zur zusätzlichen Auslaufsicherung mit einem reissfesten Plastikband umschlossen werden müssten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Farbeimer im Falle eines abrupten Bremsmanövers nicht umfallen.

Stattdessen verstaut er die Eimer in den Fussbereich des Rücksitzes. Er kehrt zurück und gibt Betty ihren Autoschlüssel, welche sich – im Vertrauen darauf, dass die Farbeimer im Fussbereich des Rücksitzes richtig platziert und gut geschützt sind – ans Steuer setzt und zurück zu ihrer Fabrikhalle fährt.



## Sachverhalt (III)

Auf der Rückfahrt muss Betty bei einem Rotlicht etwas stärker abbremsen, worauf sämtliche Farbeimer auf den beige-farbenen Rücksitz verschütten und das Auto blutrot gefärbt wird. Zuhause angekommen bemerkt Betty das «Massaker». Sofort fährt sie zur Autogarage von **Herrn Wolf (W)**, der eine komplette Innenreinigung vornimmt. Für die Innenreinigung stellt Herr Wolf Betty pauschal CHF 500.– in Rechnung, welche Betty innert 30 Tagen zu bezahlen hat.

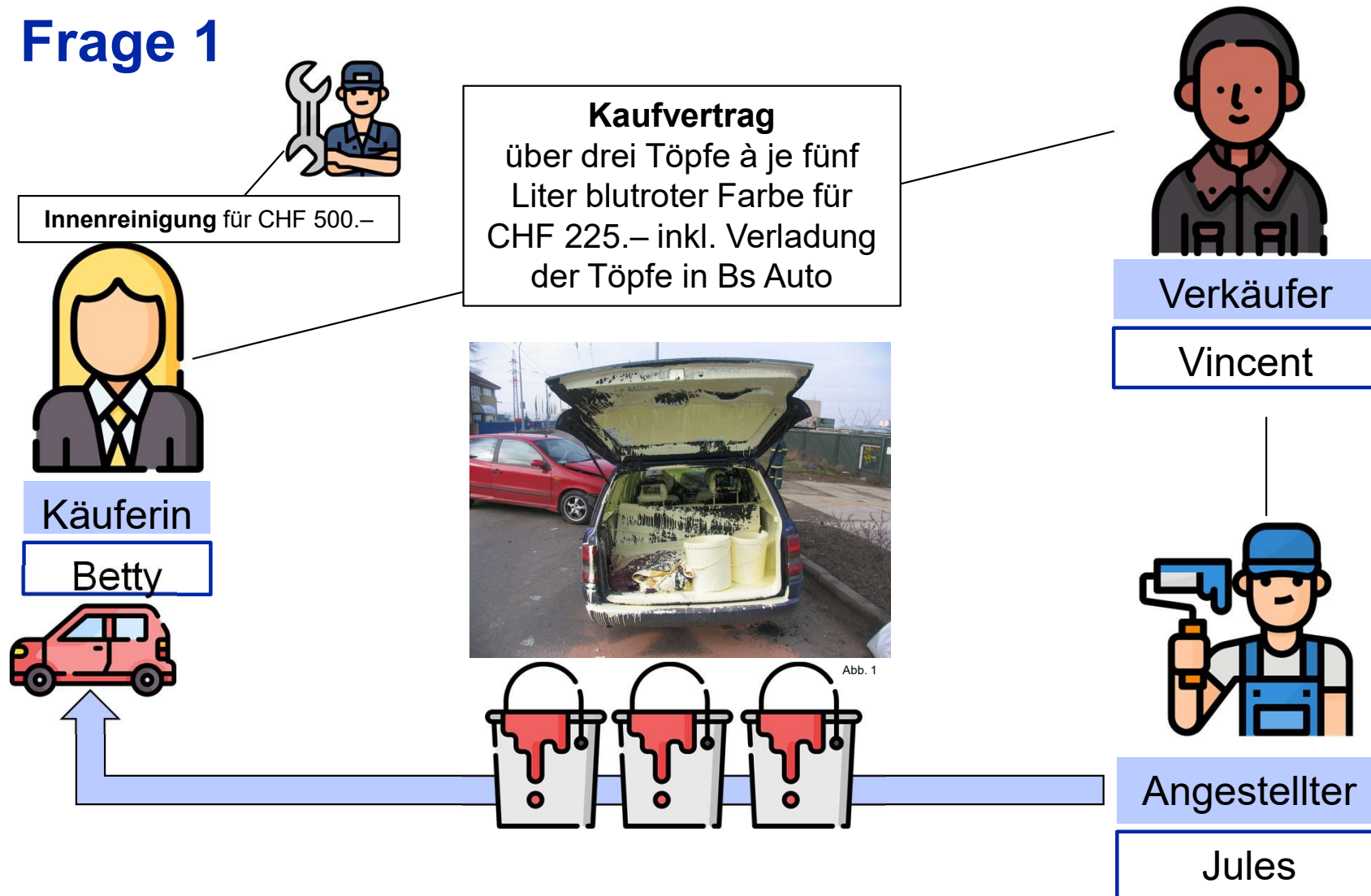


**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

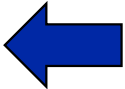
**Frage 1: Welche Ansprüche kann Betty gegen wen geltend machen?**

## Frage 1





## Ansprüche von B

- Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung   
(Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR)  
(→ vertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)  
(→ ausservertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen J auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)  
(→ ausservertraglich)





## Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrages

### Zustandekommen des Vertrages

- Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien ✓
- Gegenseitiger Austausch der Willenserklärungen ✓
- Rechtsbindungswille der Parteien ✓
- Tatsächlicher oder normativer Konsens ✓

### Gültigkeit des Vertrages

- Keine gegenteiligen Hinweise im Sachverhalt bezüglich Gültigkeit des Vertrages.

→ *Es ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen.*



## Vertragsverletzung

- Unmöglichkeit (Art. 97 oder Art. 119 OR)
  - Eine geschuldete Leistung kann dauerhaft nicht oder nicht mehr erbracht werden. ✘
  
- Verzug (Art. 102 ff. OR)
  - Die geschuldete Leistung ist noch möglich, der Schuldner erfüllt aber nicht rechtzeitig (Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit) ✘
  
- Positive Vertragsverletzung (Art. 97 OR) ?
  - Alle Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, die weder dem Verzug, noch der Nichterfüllung zugeordnet werden.



# **Voraussetzungen der positiven Vertragsverletzung und Hilfspersonenhaftung**

**Rechtsgrundlage:** Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR

## **Voraussetzungen:**

- Vertragsverletzung (nicht gehörige Erfüllung einer Leistungspflicht)
- Schaden
- Kausalzusammenhang
- Verantwortung des Schuldners (Hilfspersonenhaftung)
  - Hilfsperson
  - Beizug der Hilfsperson in Erfüllung einer Schuldpflicht
  - Funktioneller Zusammenhang
  - Hypothetische Vorwerfbarkeit

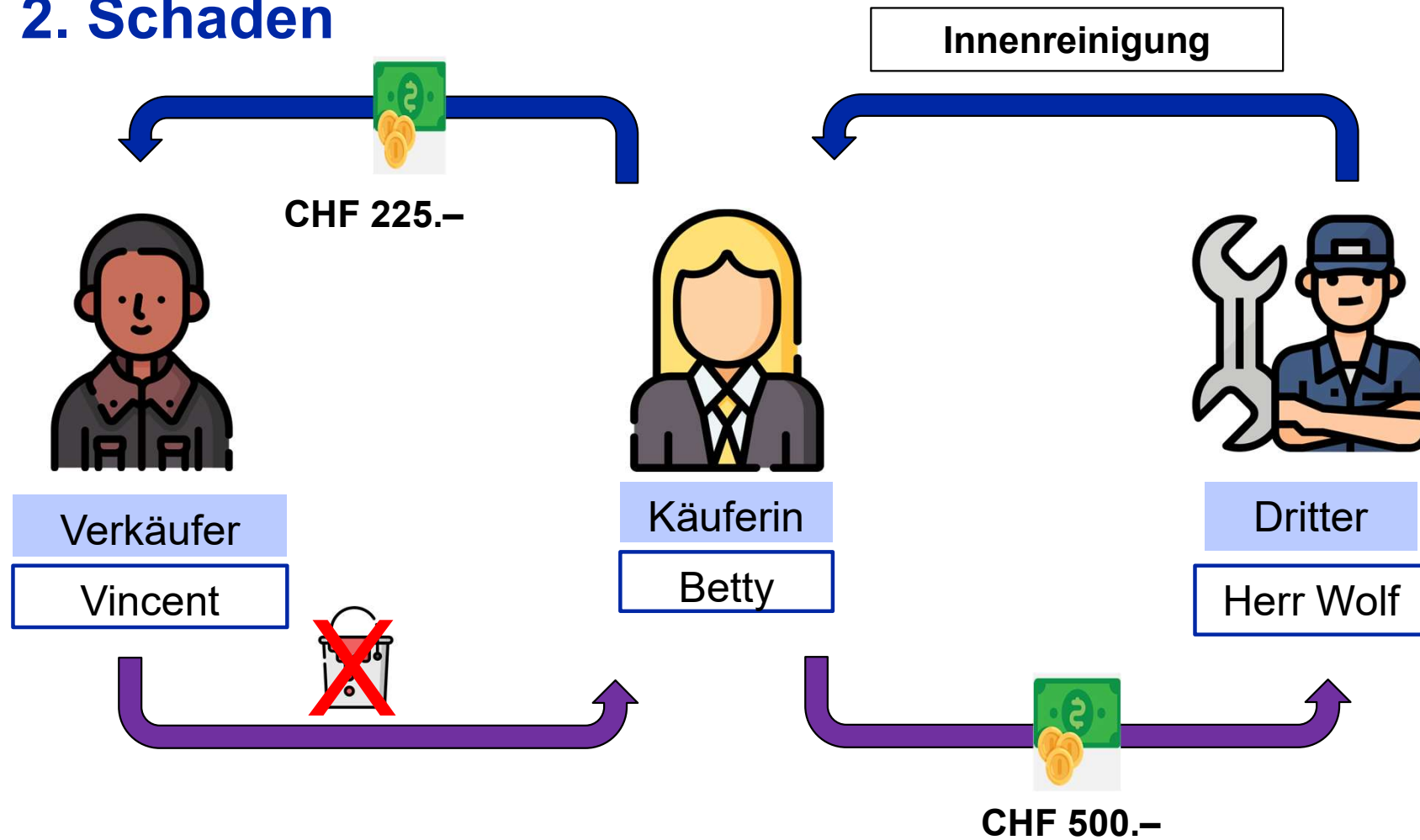


# 1. Positive Vertragsverletzung

- **Verletzung einer Hauptleistungspflicht (Schlechterfüllung)**
  - Vertragstypische Pflichten (z.B. Sache entspricht nicht der erforderlichen Qualität) ✕
- **Verletzung vertraglicher Nebenpflichten** ?
  - Pflichten, welche mit der vertragsgemässen Leistungserbringung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, zur Hauptleistung hinzutreten oder deren ordnungsgemässe Erfüllung gewährleisten
  - z.B. Obhuts- und Schutzpflichten, Aufklärungs- und Beratungspflichten etc.
- **Verletzung einer Unterlassungspflicht** ✕

→ *Eine positive Vertragsverletzung ist zu bejahen.*

## 2. Schaden



→ Schaden (positives Interesse) = CHF 725.-



## 3. Kausalzusammenhang

### – Natürliche Kausalität

- Die Vertragsverletzung muss eine *conditio sine qua non* für den eingetretenen Schaden sein.

### – Adäquate Kausalität

- Das pflichtwidrige Handeln muss nach dem *gewöhnlichen Lauf der Dinge* und der allgemeinen Lebenserwartung dazu geeignet sein, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen.

→ *Die Kausalität ist gegeben.*



## 4. Verantwortung des Schuldners und Hilfspersonenhaftung

-  3. Haftung für Hilfspersonen
-  Art. 101

<sup>1</sup> Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.<sup>44</sup>

<sup>2</sup> Diese Haftung kann durch eine zum voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

<sup>3</sup> Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

## a) Hilfsperson

Als Hilfsperson wird jede natürliche oder juristische **Drittperson** bezeichnet, welche sich **mit Wissen und Willen** des Schuldners **an der Vertragserfüllung beteiligt** oder **anstelle des Schuldners** handelt.

- Innenverhältnis zwischen Schuldner und Hilfsperson?
- Erfüllung durch Maschinen und Tiere?
- Erfüllung durch klassischen oder selbstlernenden Roboter?



Angestellter

Jules



→ *J ist als Hilfsperson zu qualifizieren.*





## b) Beizug der Hilfsperson in Erfüllung einer Leistungspflicht

Art. 101 Abs. 1 OR verlangt, dass die Hilfsperson **befugterweise** zur **Erfüllung einer Schuldpflicht** oder bei der **Ausübung eines Rechts** beigezogen wird.

- Sowohl Hauptleistungs- wie auch Nebenpflichten
- Voraussetzung: Schuldverhältnis zwischen Geschäftsherr und geschädigter Person

→ *J wird als Hilfsperson in Erfüllung einer Schuldpflicht von V beigezogen.*



## c) Funktioneller Zusammenhang

Zwischen der schädigenden Handlung des Erfüllungsgehilfen und der verletzten vertraglichen Pflicht muss ein **funktioneller Zusammenhang** bestehen.

- Schädigende Handlung = Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vom Geschäftsherrn geschuldeten Vertragsleistung
- Schädigende Handlung «in Ausübung ihrer Verrichtungen» oder bloss bei Gelegenheit?

→ *Der funktionelle Zusammenhang ist zu bejahen.*



## d) Verschulden und hypothetische Vorwerfbarkeit

- Verschulden (Art. 97 OR):
  - Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
  - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
    - Objektivierter Fahrlässigkeitsbegriff: Massstab ist das Verhalten einer gewissenhaften, vernünftigen Person unter den gegebenen Umständen.
    - Spezialkenntnisse einer Vertragspartei erhöhen Anforderungen: Massstab ist z.B. die gewissenhafte *Ärztin*, die gewissenhafte *Anwältin*, der gewissenhafte *Bauführer* etc.
- Zurechnungsnorm Art. 101 OR bewirkt, dass die Hilfsperson am für den Geschäftsherrn massgeblichen Massstab gemessen wird.
  - Frage: Wäre die schädigende Handlung der Hilfsperson dem Schuldner vorwerfbar, hätte er an ihrer Stelle gehandelt?
- Grund: Der Gläubiger soll durch den Beizug der Hilfsperson weder besser noch schlechter gestellt werden. Schutz seines Vertrauens in die Fähigkeiten des von ihm ausgewählten Vertragspartners.



## d) Verschulden und hypothetische Vorwerfbarkeit

Frage also i.c.: Wäre das unsachgemässe Verladen des J dem V als Fahrlässigkeit vorwerfbar, hätte V selbst anstelle von J verladen?

- Gewissenhafter, vernünftiger *Farbhändler* würde die Ladung korrekt verpacken und sichern.
- Gewissenhafter, vernünftiger *Mensch ohne jegliche Erfahrung in der Farbbranche* hingegen nicht, aber darauf kommt es nicht an – wegen Art. 101 OR.

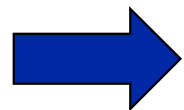
→ *Die hypothetische Vorwerfbarkeit ist zu bejahen.*



## Zwischenfazit

### Voraussetzungen:


- Vertragsverletzung (nicht gehörige Erfüllung einer Leistungspflicht) ✓
- Schaden ✓
- Kausalzusammenhang ✓
- Verantwortung des Schuldners (Hilfspersonenhaftung) ✓
  - Hilfsperson ✓
  - Beizug der Hilfsperson in Erfüllung einer Schuldpflicht ✓
  - Funktioneller Zusammenhang ✓
  - Verschulden / hypothetische Vorwerfbarkeit ✓



B hat einen Anspruch gegen V auf Schadenersatz aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR.



## Ansprüche von B

- Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung  
(Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR)  
(→ vertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus  
Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)   
(→ ausservertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen J auf Schadenersatz aus unerlaubter  
Handlung (Art. 41 OR)  
(→ ausservertraglich)



# Geschäftsherrenhaftung

-  C. Haftung des Geschäftsherrn
-  Art. 55

<sup>1</sup> Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.



# **Voraussetzungen der Geschäftsherrenhaftung**

**Rechtsgrundlage:** Art. 55 OR

## **Voraussetzungen:**

- Subordinationsverhältnis
- Geschäftliche Verrichtung
- Schaden
- Kausalzusammenhang
- Widerrechtlichkeit
- Verantwortung (Kausalhaftung)
  - Entlastung durch Sorgfaltsbeweis?
  - Entlastung durch rechtmässiges Alternativverhalten?





## 1) Subordinationsverhältnis

Die Hilfsperson muss dem Geschäftsherrn untergeordnet sein, d.h. an seine Weisungen gebunden und seiner Aufsicht unterstellt sein.

- Rechtsnatur des Innenverhältnisses nicht relevant.
- Regelmässig jedoch Arbeitsverhältnis

→ *J steht zu V in einem Subordinationsverhältnis.*

**Merke:** Im Gegensatz zur Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) setzt die vertragliche Hilfspersonenhaftung (Art. 101 OR) kein Subordinationsverhältnis voraus!





## 2) Geschäftliche Verrichtung

Die Hilfsperson muss den Schaden in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben.

- Entspricht dem funktionellen Zusammenhang der Hilfspersonenhaftung

→ *Die Schädigung in Ausübung der geschäftlichen Verrichtung ist zu bejahen.*



## **3) Schaden und 4) Kausalität**

→ Entspricht den Voraussetzungen der Hilfspersonenhaftung.



## 5) Widerrechtlichkeit

Das Verhalten muss gegen

- ein absolutes Recht (Erfolgsunrecht); oder
- eine qualifizierte Schutznorm (Verhaltensunrecht)

verstossen.

→ *Die Widerrechtlichkeit ist zu bejahen.*

Merke: Art. 101 OR verlangt die Prüfung einer Schuldpflichtverletzung; Art. 55 OR die Prüfung der Widerrechtlichkeit!






## 6) Verantwortung und Entlastungsbeweis

Die Geschäftsherrenhaftung ist eine einfache Kausalhaftung.

- Es kommt weder auf das Verschulden der Hilfsperson, noch des Geschäftsherrn an.
- Entlastungsbeweis möglich?
  - Sorgfaltsbeweis
  - Rechtmässiges Alternativverhalten

 **Merke:** Im Unterschied zur vertraglichen Hilfspersonenhaftung, kann sich der Geschäftsherr durch Erbringung eines Sorgfaltsbeweises von der Haftung befreien!



## Entlastungsbeweis

### Sorgfaltsbeweis

Geschäftsherr hat alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet, um den konkreten Schaden zu verhüten.

- ***Cura in eligendo***: Auswahl einer Hilfsperson
- ***Cura in instruendo***: Unterweisung von Hilfspersonen
- ***Cura in custodiendo***: Überwachung der Hilfsperson
- Sorgfalt in der Organisation des Betriebs

### Rechtmässiges Alternativverhalten

Der Schaden wäre auch bei Anwendung der nötigen Sorgfalt eingetreten.

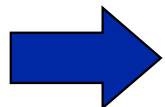
→ *V kann keinen Entlastungsbeweis erbringen.*



## Zwischenfazit

### Voraussetzungen:

- Subordinationsverhältnis ✓
- Geschäftliche Verrichtung ✓
- Schaden ✓
- Kausalzusammenhang ✓
- Widerrechtlichkeit ✓
- Verantwortung (Kausalhaftung) ✓
  - Entlastung durch Sorgfaltsbeweis ✗
  - Entlastung durch rechtmässiges Alternativverhalten ✗



B hat einen Anspruch gegen V auf Schadenersatz aus Art. 55 OR.

## Abgrenzung Hilfspersonenhaftung – Geschäftsherrenhaftung

### Hilfspersonenhaftung (Art. 101 OR)

- Vertragliche Haftung
- Kein Subordinationsverhältnis nötig
- Entlastungsbeweis nicht möglich
- Verjährung: 10 Jahre (Art. 127 OR)

### Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)

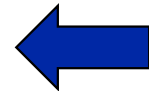
- Ausservertragliche Haftung
- Subordinationsverhältnis nötig
- Entlastungsbeweis möglich
- Verjährung: relative Frist 3 Jahre / absolute Frist 10 bzw. 20 Jahre (Art. 60 OR)





## Ansprüche von B

- Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR)  
(→ vertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz aus Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)  
(→ ausservertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen J auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)  
(→ ausservertraglich)





# Unerlaubte Handlung

-  I. Voraussetzungen der Haftung
-  Art. 41

<sup>1</sup> Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

<sup>2</sup> Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.



## Voraussetzungen der unerlaubten Handlung

Rechtsgrundlage: Art. 41 OR

### Voraussetzungen:

- Schaden (s.o.) ✓
- Kausalzusammenhang (s.o.) ✓
- Widerrechtlichkeit (s.o.) ✓
- Verschulden ?

Wichtig: Hier geht es um den Anspruch von B gegen J!

## Verschulden

Ein Verschulden verlangt

- Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB; und
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit.



Angestellter

Jules



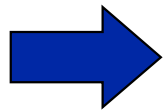
→ *J tritt kein Verschulden.*



## Zwischenfazit

### Voraussetzungen:

- Schaden (s.o.) ✓
- Kausalzusammenhang (s.o.) ✓
- Widerrechtlichkeit (s.o.) ✓
- Verschulden ✗



B hat keinen Anspruch gegen J aus Art. 41 OR.



## Fazit

- Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz in Höhe von CHF 725.– aus Vertragsverletzung (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR)  
(→ vertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz in Höhe von CHF 725.– aus Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)  
(→ ausservertraglich)
- Alternativ: Anspruch von B gegen J auf Schadenersatz in Höhe von CHF 725.– aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)  
(→ ausservertraglich)



## Konkurrenzen!

Wichtig:

- Zwischen vertraglicher Hilfspersonenhaftung und ausservertraglicher Geschäftsherrenhaftung besteht **alternative Konkurrenz**
- Zwischen vertraglicher Hilfspersonenhaftung und ausservertraglicher Haftung aus Art. 41 OR bestünde **alternative Konkurrenz**
- Stehen dem Gläubiger beide Ansprüche zu, so haften Schuldner und Hilfsperson solidarisch!



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

**Frage 2: Vincent weigert sich, Betty die Kosten für die Innenreinigung zu bezahlen.**

**Bis spätestens wann müsste Betty Rechtsverfolgungsmassnahmen initiieren?**





## Reform des Verjährungsrechts

In Kraft seit 1. Januar 2020!

- Teilweise Verlängerung der Verjährungsfristen
- Verjährungsverzicht bedarf neu der Schriftform; in AGBs nur zulasten des Verwenders (Art. 141 Abs. 1<sup>bis</sup> OR)



## Verjährung: Dauer (I)

### Vertragliche Verjährungsfristen (Art. 127 – 142 OR)

- Auffangbestimmung: Art. 127 OR
  - 10 Jahre
  - Gilt insbesondere für
    - vertragliche Ansprüche;
    - Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung;
    - Genugtuungsansprüche; sowie
    - Strittig: Ersatzansprüche aus *culpa in contrahendo* und aus Vertrauenshaftung. BGer: verjähren nach Art. 60 OR.
- Ausnahmen in Art. 128 (5 Jahre) und neu Art. 128a OR (20 Jahre)



## **Verjährung: Dauer (II)**

### **Ausservertragliche Verjährungsfristen**

- Auffangbestimmung: Art. 60 Abs. 1 OR
  - Drei Jahre (relative Frist)
  - Zehn Jahre (absolute Frist)
- Ausnahmen in Art. 60 Abs. 2-3 OR und neu Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR



## Verjährung: Beginn

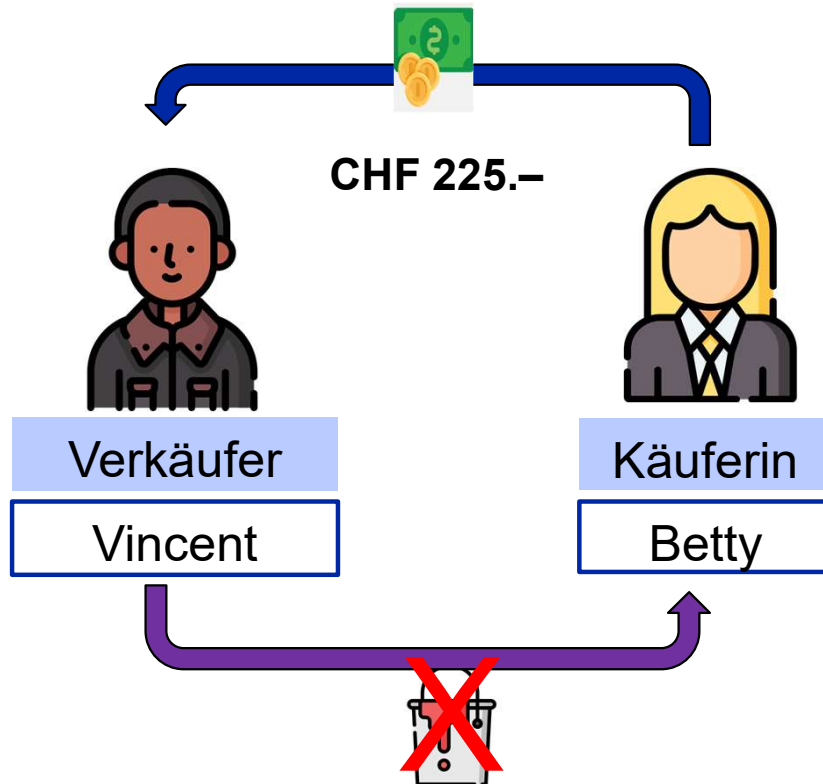
### Vertraglicher Verjährungsfristen

- Art. 130 Abs. 1 OR
  - Mit Fälligkeit der Forderung (Art. 75 OR)
  - Ausnahmen, insbesondere Schadenersatzansprüche aus pVV:
    - Fristenlauf beginnt mit Vertragsverletzung (BGer)

### Ausservertragliche Verjährungsfristen

- Art. 60 Abs. 1 OR
  - Relative Frist: Verjährungsbeginn mit Kenntnis vom Schaden und ersatzpflichtigen Person
  - Absolute Frist: Verjährungsbeginn mit schädigender Handlung

## Im vorliegenden Fall...?



### 11. November 2022...

Anspruch von B gegen V auf  
Schadenersatz in Höhe von  
CHF 725.- aus Vertragsverletzung  
(Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1  
OR) (→ vertraglich) ?

→ 11. November 2032

Alternativ: Anspruch von B gegen V  
auf Schadenersatz in Höhe von  
CHF 725.- aus  
Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)  
(→ ausservertraglich) ?

→ 11. November 2025



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Sachverhalt in Kürze: Variante 1



## Sachverhalt: Variante 1

Auf der Rückfahrt gelangt Betty auf der Autobahn in den Feierabendverkehr; es geht nur stockend voran. Um die Zeit zu überbrücken, schaut sie sich auf ihrem Handy den Trailer des Films «Foxy Brown» von Jack Hill an. Gleichzeitig fährt sie konstant mit 30 km/h dem roten Chevrolet Malibu hinterher. Sie taucht ganz in die Welt von Undercover-Drogenfahndern ein. So bemerkt sie erst im letzten Moment, dass das Auto vor ihr, abrupt zum Stehen kommt. Mit aller Kraft tritt Betty auf die Bremse und kommt glücklicherweise noch gerade rechtzeitig zum Halt. Durch die Vollbremse verschütten die Farbeimer auf dem Rücksitz. Für die Innenreinigung des Autos entsteht wiederum ein Schaden von CHF 500.–.

### **Art. 3 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV):**

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

**Frage 3: Verändert sich die Rechtslage im  
Verhältnis zu Frage 1?**



## Kausalzusammenhang

- Natürliche Kausalität und adäquate Kausalität (s.o.) ✓
- Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ?
  - Unterbrechung bei grobem Selbstverschulden: Verhalten muss derart ausserhalb des normalen Geschehens liegen, dass damit kaum gerechnet werden konnte.
  - Abgrenzung zu leichtem Selbstverschulden:
    - Keine Unterbrechung der Kausalität.
    - Allfälliger Reduktionsgrund bei Schadenersatzbemessung (Art. 99 Abs. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR)





## Fazit

- Annahme: kein grobes Selbstverschulden:
  - Kausalität ist zu bejahen.
  - Die Voraussetzungen von Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR respektive Art. 55 Abs. 1 OR sind gegeben.
  - Allenfalls Reduktion des Schadenersatzanspruches in Anwendung von (Art. 99 Abs. 3 i.V.m.) Art. 44 Abs. 1 OR.
  
- Annahme: grobes Selbstverschulden:
  - Kausalzusammenhang unterbrochen.
  - Die Voraussetzungen von Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR respektive Art. 55 Abs. 1 OR sind nicht mehr gegeben.
  - Kein Schadenersatzanspruch



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Sachverhalt in Kürze: Variante 2



## Sachverhalt: Variante 2

Als Betty die Farbeimer bezahlt und die schweren Farbeimer aufhebt, eilt Jules zur Hilfe und nimmt ihr die Eimer und ihre Tasche ab. Während Jules die Tasche im Kofferraum verstaut und die Eimer befestigt, unterhalten sich Betty und Vincent an der Tür über ihre Lieblingsfilme. Jules nutzt die Gunst der Stunde und nimmt sich rasch das Bargeld aus Bettys Geldbeutel. Im Vertrauen auf Jules Zuverlässigkeit verabschiedet sich Betty herzlich bei den beiden Herren und fährt zurück zu ihrer Fabrikhalle. Als sie dort ankommt und voller Vorfreude die Farbeimer auslädt, muss sie mit Erschrecken feststellen, dass in ihrer Brieftasche CHF 300.– fehlen.



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

**Frage 3: Verändert sich die Rechtslage im  
Verhältnis zu Frage 1?**



## Anspruch gegen V aus positiver Vertragsverletzung

### Insbesondere: Verletzung von Nebenpflichten

- Obhuts- und Schutzpflichten: Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig ihre Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum) zu schützen und sie nicht zu gefährden.

→ *Durch den Diebstahl wird B in ihrem Eigentum verletzt. Eine positive Vertragsverletzung ist zu bejahen.*

### Insbesondere: Schaden

→ *Betty erleidet einen Schaden in Höhe von CHF 300.–*



## Anspruch gegen V aus positiver Vertragsverletzung

### Insbesondere: Funktionaler Zusammenhang

- Schädigende Handlung = Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vom Geschäftsherr geschuldeten Vertragsleistung
- Schädigung *in Ausübung* von Erfüllungshandlung oder lediglich *bei Gelegenheit*?
- Funktioneller Zusammenhang auch denkbar, wenn Hilfsperson vorsätzlich schädigt, sofern das Vertragsverhältnis mit dem Gläubiger der Hilfsperson die Schädigung erst ermöglicht.
- Nicht bei «Exzesshandlungen» der Hilfsperson, bei der sich ein *allgemeines* und nicht ein spezifisch *betriebliches* Risiko verwirklicht.
- Abgrenzung der Risikosphären auch anhand Vorhersehbarkeit:
  - Musste Schuldner / Gläubiger damit rechnen, dass der Erfüllungsgehilfe einen Schaden der entsprechenden Art verursacht?
  - Diebstahl?



## Anspruch gegen V aus positiver Vertragsverletzung

### Subsumtion: Funktionaler Zusammenhang

– **Lösung 1:**

- Funktioneller Zusammenhang ja, da erst Kaufvertrag zwischen V und B dem J die Möglichkeit eröffnete, die Tasche von B zu behändigen. B vertraute dem J ihre Tasche nur an, weil sie ihrem Vertragspartner V vertraute.
- Diebstahl anlässlich Verladetätigkeit nicht komplett untypisch, sondern vorhersehbar. Es verwirklichte sich ein betriebliches Risiko, das der V hätte kontrollieren müssen.

– **Lösung 2:**

- Kein funktioneller Zusammenhang, da J bloss bei Gelegenheit stahl. B hätte ablehnen können, ihre Tasche aus der Hand zu geben, ohne damit die Vertragserfüllung im Geringsten zu beeinträchtigen. J bot ihr eine blosse Gefälligkeit an.
- Es verwirklichte sich ein allgemeines Lebensrisiko, das die B selbst hätte kontrollieren müssen.





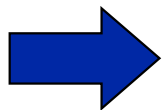
## Anspruch gegen V aus positiver Vertragsverletzung

### Insbesondere: Verschulden

- Vorsatz des J

### Insbesondere: Hypothetische Vorwerfbarkeit

- Frage: Wäre die schädigende Handlung der Hilfsperson dem Schuldner auch vorwerfbar, hätte er diese selbst verrichtet?
- *Hätte V und nicht J das Geld in gleicher Weise aus dem Geldbeutel geklaut, so würde ihn auch ein Verschulden treffen.*



B hat (k)einen Anspruch gegen V auf Ersatz der CHF 300.– aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR.



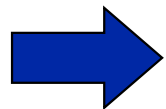
## Anspruch gegen V aus Geschäftsherrenhaftung

**Funktionaler Zusammenhang:** wie bei Art. 97 i.V.m. 101 OR

**Insbesondere: Entlastungsbeweis**

- Sorgfaltsbeweis
  - *Cura in eligendo?*
  - *Cura in instruendo?*
  - *Cura in custodiendo?*
- Rechtsmässiges Alternativverhalten

→ *V kann keinen Entlastungsbeweis erbringen.*



B hat (k)einen Anspruch gegen V auf Ersatz der CHF 300.– aus Art. 55 OR

## Anspruch gegen J aus unerlaubter Handlung

### Insbesondere Verschulden

Ein Verschulden verlangt

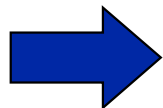
- Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB; und
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

→ *J trifft ein Verschulden.*



Angestellter

Jules



B hat einen Anspruch gegen J auf Ersatz der CHF 300.– aus Art. 41 OR.



## Fazit

- (Kein) Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz in Höhe von CHF 300.– aus Vertragsverletzung (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR)  
(→ vertraglich)
- (Kein) Anspruch von B gegen V auf Schadenersatz in Höhe von CHF 300.– aus Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)  
(→ ausservertraglich)
- Anspruch von B gegen J auf Schadenersatz in Höhe von CHF 300.– aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)  
(→ ausservertraglich)
- Alternative Konkurrenz



**Haben Sie noch Fragen?**



**Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!**